Leistungsverzeichnis Fahrradleasing
hier: Vergabe einer Rahmenvereinbarung zum Fahrradleasing für Mitarbeitende der Stadt Delmenhorst; Verhandlungsverfahren mit einem Bieterwettbewerb zwischen den Dienstleistern des Fahrradleasings

1. Allgemeines

Die aufgeführten Vorgaben sind durch die Bietenden oder die Bietergemeinschaft in einem Gesamtkonzept konkretisierend auszugestalten. Das eingereichte Konzept wird im Falle des Zuschlags Vertragsbestandteil. Das Konzept gilt nachrangig zur Leistungsbeschreibung und darf nicht mehr als 20 Seiten umfassen. Das Konzept sollte dabei den gesamten Bestellprozess inkl. Übergabe des Fahrrades, die Zeitspanne von der Auswahl eines Fahrrades bis zur Übergabe an den Fahrrad-Nutzenden, inkl. eine Anleitung für eine unkomplizierte Bestellung und Nutzung, den Prozess des Störfallmanagements sowie die Abwicklung der Rückgabe und Beendigung abbilden (siehe Kriterien Leistungsverzeichnis). Zudem sollen die angebotenen Preise fest vereinbart werden, sodass eine Zinsgleitklausel als Bestandteil des Rahmenleasingvertrags ausgeschlossen wird.

2. Vertragsgegenstand

Die Stadt Delmenhorst, nachfolgend „Auftraggeberin" genannt, möchte mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern für seine ca. 1430 Mitarbeitenden abschließen. Der Tarifvertrag im öffentlichen Dienst der Länder sowie das Niedersächsische Besoldungsgesetz bilden die Grundlage zur Entgeltumwandlung zum Fahrradleasing. Hierdurch haben die Tarifbeschäftigten des Landes die Möglichkeit im Rahmen der Entgeltumwandlung teilweise auf ihr gesetzlich zustehendes Entgelt für das vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrrad zu verzichten. Dies gilt analog für die Beamten.
Die Stadt Delmenhorst bietet ihren Tarifbeschäftigten bereits seit dem 01.01.2023 die Möglichkeit ein Dienstfahrrad im Wege der Entgeltumwandlung zur dienstlichen sowie privaten Nutzung. Dank der Gesetzesänderung durch den Niedersächsischen Landtag konnte das Angebot auch auf die Beamten der Stadt Delmenhorst erweitert und seit April 2026 angeboten werden. Damit das Angebot des Dienstradleasing weiterhin bereitgestellt werden kann, soll im Rahmen einer Folgeausschreibung eine Anbieterin bzw. ein Anbieter (Kooperation aus Service-Dienstleistenden mit Fachhandelnden, Leasinggebenden und Versicherungsdienstleistenden) gefunden werden. Die Stadt Delmenhorst stellt dabei die Leasingnehmerin dar, welche den Beschäftigten und Beamten das Dienstrad zur Verfügung stellt. Die Anbieterin bzw. der Anbieter ist dabei an die Vorgaben des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25.10.2020 (in Kraft seit 01.03.2021) gebunden.
Eine Rahmenvereinbarung soll dabei den Leasinginhalt darstellen, die die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings (Teilamortisationsleasing) zum Zwecke der Überlassung an die Beschäftigten und Beamten zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen, insbesondere die Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Onlineportals beinhaltet. Die Rahmenvereinbarung schließt die Auftraggeberin mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer. Die im Rahmen eines Angebots gemachten finanziellen Konditionen, insbesondere die Leasingrate inkl. Versicherung

sowie (teils optionalem) Service- und Versicherungspaket, werden für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung fest und verbindlich vereinbart.
Derzeit sind bei der Stadt Delmenhorst 1.324 tariflich Beschäftigte und 106 Beamte bezugsberechtigt. Auf Grundlage der Statistik der bislang geleasten Fahrräder, seit Einführung des Dienstradleasings bei der Stadt Delmenhorst, wird von einer Höchstabnahmemenge von 300 Fahrrädern innerhalb einer Laufzeit von 36 Monaten mit der Verlängerungsoption um 12 Monate ausgegangen. Damit ist keine Zusicherung einer bestimmten Abnahmemenge verbunden.
Die Auftraggeberin schließt auf Grundlage der Rahmenvereinbarung Einzelleasingverträge für die Beschäftigten und Beamten mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ab. Entsprechende Nutzungs- und Überlassungsverträge mit den Rechten und Pflichten der Beschäftigten sowie Beamten werden zwischen diesen und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer vereinbart. Die Nutzungs- und Überlassungsverträge regeln zudem die Entgeltumwandlung. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer koordiniert nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung die Gesamtleistung und wickelt diese einheitlich ab.

Für den **Start des Angebots zum 01.04.2027** sucht die Auftraggeberin eine erfahrene und verlässliche Partnerin bzw. Partner, der die nachstehend benannten Leistungen erbringen soll.

3. Überblick über die Leistungen

Sämtliche Leistungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des zu schließenden Rahmenvertrags und die organisatorische Abwicklung notwendig sind, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer auszuführen, insbesondere:

- Leasing der Fahrräder
- Abwicklung von Bestellung, Aus- und Rückgabe
- Serviceleistungen wie Inspektion, Wartung und Reparatur
- Versicherung und Mobilitätsservice
- Unterstützung bei Garantie- und Gewährleistungsansprüchen
- Management der Leasing- und Versicherungsverträge
- Schadens- und Störfallabwicklung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer sollen die notwendigen Leistungen und Prozesse dabei auch gegenüber den Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten koordinieren und managen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist grundsätzliche Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in Fragen zu Verträgen, Service- und Versicherungsleistungen und sonstigen Leasingangelegenheiten.

Die Auftraggeberin schließt mit der Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer einen unentgeltlichen Rahmenvertrag über die zu erbringenden o.g. Leistungen. Dieser beinhaltet die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Einrichtung eines Leasingradangebots wie auch die Bedingungen für die Bereitstellung und umfängliche Abwicklung der jeweiligen Einzel-Leasingverträge nach den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung und den sonstigen Vergabe- und Vertragsunterlagen.
Wichtiger Bestandteil bei der Schließung eines jeden Einzel-Leasingvertrags zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem Beschäftigten oder Beamtin bzw. Beamten ist neben einem grundlegenden Servicepaket auch eine Vollkaskoversicherung.

Die im Rahmen eines Angebots gemachten finanziellen Konditionen, insbesondere die Leasingrate inkl. Versicherung sowie (teils optionalem) Service- und Versicherungspaket, werden für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung fest und verbindlich vereinbart.

Des Weiteren sind folgende Leistungen zu erbringen:
- Bereitstellung von mindestens zwei Inspektionen nach UVV-Standard und nach Maßgabe der Checkliste des Bundesinnungsverbandes für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) nach 12 und 24 Monaten sowie eine abschließende Inspektion nach 36 Monaten und die Abdeckung typischer Verschleißreparaturen. Als Verschleiß gelten insbesondere: Bremsbeläge, Bremsscheiben, Kette, Kassette, Kettenblätter, Schaltzüge, Reifen, Schläuche, Lager (Tretlager, Nabenlager, Steuersatzlager), Pedale, Speichen, Bowdenzüge, Griffe und Sattel. Innerhalb der Vertragslaufzeit von 36 Monaten sind bis zu drei der genannten Verschleißteile jeweils einmalig auszutauschen. Die hierfür erforderliche Arbeitszeit ist im Wartungspaket enthalten. Die Kosten hierfür sind in dem Wartungspaket enthalten (siehe Preisblatt).

- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erinnert rechtzeitig an die Durchführung der Inspektion und Termine per E-Mail. Inspektions- und Wartungskosten, die über den oben genannten Standard hinaus gehen, trägt der Fahrrad-Nutzende. Der Auftraggeberin entstehen dadurch keine Kosten.

- Bereitstellung von kostenlosen Lösungen gegenüber der Auftraggeberin bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags (z.B. bei Krankheit, Todesfall, Kündigung des Beschäftigten in jeder Form, Mutterschutz, Elternzeit, Versetzung/Abordnung des Beamten, Sonderurlaub).

- Zur Verfügung gestelltes kostenloses Informationsmaterial sowie eine Website zur Berechnung der Leistungen und Kosten.
- Zentrale Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Auftraggeberin.
- Inhaltliche Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Auftraggeberin sowie allen teilnehmenden Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten der Auftraggeberin. Für Fragen zu Bestellungen und Serviceleistungen steht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer in den Zeiten montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr telefonisch und per E-Mail zur Verfügung. Die Kommunikations- und Vertragssprache ist deutsch.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt zur grundsätzlichen Information, Bestellung und Vertragsdurchführung ein anwenderfreundliches, barrierefreies, browserbasiertes Onlineportal in deutscher Sprache zur Verfügung, welches sämtliche datenschutzrechtliche
Bestimmungen erfüllt. Die Funktionalitäten des Onlineportals sind bis zur Beendigung des letzten Einzel-Leasingvertrages zur Verfügung zu stellen.

4. Vertragslaufzeiten und Berechtigung zum Abschluss eines Dienstrad-Leasingvertrages

Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung mit der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer beträgt 36 Monate. Der Vertrag verlängert sich einmalig um 12 Monate, wenn er nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
Die Laufzeit der jeweiligen Einzelleasingverträge mit den Beschäftigten und Beamten (nachfolgend Mitarbeitende genannt) beträgt maximal 36 Monate.

Aufgrund der festen Laufzeiten der Einzel-Leasingverträge sind die jeweils zu erbringenden Leistungen aus diesen Verträgen auch nach Ablauf der Rahmenvereinbarung bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit zu erbringen.

Der Rahmenleasingvertrag soll zum 01.04.2027 beginnen. Sofern sich das Vergabeverfahren verzögern sollte, etwa auf Grund der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, beginnt das Vertragsverhältnis mit Zuschlagserteilung mit der vorhergesehenen Laufzeit.

Welche Mitarbeitenden zum Abschluss eines Einzelleasingvertrages berechtigt sind, regelt die Auftraggeberin grundsätzlich betriebsintern und nach den Vorgaben des TV-Fahrradleasings. Der Einzelleasingvertrag stellt dabei die Bestätigung zur Berechtigung des Dienstradleasings dar. Die Abwicklung erfolgt dabei über das Onlineportal. Jedem Mitarbeitenden darf darüber hinaus jeweils nur ein Fahrrad innerhalb eines Einzelleasingvertrages überlassen werden. Nach Abschluss der Leasinglaufzeit darf der Mitarbeitende eine erneute Leasinganfrage stellen.

5. Händlernetzwerk, Auswahl und Übergabe

Zur Gewährleistung der Attraktivität des Leasingangebotes und Akzeptanz bei den Mitarbeitenden der Auftraggeberin ist ein Fahrradangebot mit mindestens fünf Kooperationen im Umkreis von 40 km zu verschiedenen Fachhändlern/Filialen/Niederlassungen im Gebiet der Stadt Delmenhorst sowie den umliegenden Landkreisen Oldenburg, Wesermarsch, Diepholz, sowie der kreisfreien Stadt Oldenburg und der Stadt Bremen sowie drei Online-Fachhändlern anzubieten.
Ziel soll ein umfangreiches Sortiment an unterschiedlichen Fahrradtypen (z.B. auch Rennräder, Mountainbikes, Klappräder, Trekkingräder, Lastenfahrräder, Dreiräder und Liegeräder etc.) Marken und Modellen wie auch eine wohn- und dienstortnahe Betreuung durch entsprechende Fachhändler bei Serviceleistungen sein. Die Fahrräder dürfen ebenfalls über den Online-Handel bestellt werden, wenn der Bezug letztlich über einen Ladenhändler erfolgt (ausgeschlossen sind damit Direktversender).
Mit dem Angebot ist eine entsprechende Liste mit den Händlern, Adressen und Kontaktdaten einzureichen. Hierbei soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mindestens drei Kooperationen mit Online-Händlern aufweisen. Kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer provisionsfreie Kooperationen mit Händlern und Online-Händlern aufweisen, wird dies positiv bewertet.
Bei der Auswahl des Wunschrades beim Fachhandel können alle neuwertigen verfügbaren Räder als Dienstrad genutzt werden, davon ausgenommen sind Räder für reine Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe, Dirt-/Downhill- und Jump-Bikes sowie Triathlon-Räder. Zudem werden Hersteller-/Händlerrabatte bei der Berechnung der Leasingrate 1:1 weitergegeben.
Dem Mitarbeitenden muss vor der Bestellung eine umfassende kostenlose Beratung angeboten werden. Über den Bestellprozess hinaus bedeutet dies die Erbringung von weiteren Beratungsleistungen, Serviceleistungen, Inspektionen, Wartungen, Reparaturen sowie ggf. Lieferung und Rücknahmen. Bei Bestellung muss das Fahrrad auf den Mitarbeitenden angepasst werden. Falls es ein Online-Händlerangebot alternativ zum lokalen Fachhandel gibt, ist auch hier sicherzustellen, dass die Erbringung von Beratungsleistungen, Serviceleistungen, Inspektionen, Wartungen, Reparaturen sowie ggf. Lieferungen und Rücknahmen über einen Bezug zu einem Ladenhändler sichergestellt wird.

Es müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllt werden:
- Die Bereitstellung bzw. Übergabe der Fahrräder haben in einem fachgerecht montierten und verkehrssicheren Zustand zu erfolgen. Bei Übergabe des Fahrrades hat eine kostenfreie Einweisung durch den Fachhändler oder durch sachkundiges Personal des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin zu erfolgen.
- Bei Versandrädern (Online-Handel) müssen bestimmte Komponenten wie Laufräder, Sattelstützen, Pedale und Lenker durch den Bezug zu einem Ladenhändler und von diesem angebracht werden. Direktversender sind ausgeschlossen.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ab Werk nicht verkehrssicher ausgestattete Fahrräder, die von den Mitarbeitenden der Auftraggeberin im Bestellprozess ausgesucht wurden, dementsprechend ausgestattet werden, sodass die vollständige Ausstattung gemäß StVO erreicht wird.
- Zur Übergabe des Fahrrades an den Mitarbeitenden stellt der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin eine Übergabebestätigung im Onlineportal zur Verfügung. Darin sind mindestens der Tag, die Vertragsnummer, ordnungsgemäße Zustand des Rades, etwaige Mängel, die Vollständigkeit der Ausstattung sowie dazu erforderliche Unterlagen zu erfassen.
- Kommt es zur Rückgabe des Fahrrades nach Ablauf der Laufzeit des Einzelleasingvertrags oder vorzeitigen Beendigung und Übernahme, ist in einer Bestätigung die Rücknahme oder Übernahme digital im Onlineportal zu quittieren.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt sicher, dass über ihr/sein System Einzelleasingverträge nur über Räder geschlossen werden, die den Vorgaben des TV-Fahrradleasing entsprechen.
- Festverbautes, grundsätzlich leasingfähiges Rad-Zubehör kann mit geleast werden.

Die Mitarbeitenden sind von der Auftraggeberin bevollmächtigt, das Fahrrad auf Mängel zu untersuchen und bei Mängelfreiheit die Übernahme zu vollziehen bzw. bei Vorhandensein von Mängeln die Übernahme zu verweigern.
Die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Prozesse ist auch im Falle der Bestellung bei Online-Händlern sicherzustellen.
Online-Händler, bei denen die Prozesse nicht eingehalten werden können, dürfen nicht in das Bestellsystem der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers eingebunden werden.
Die Abwicklung etwaiger Gewährleistungsansprüche erfolgt über den Händler, bei dem das Fahrrad bezogen wurde.

6. Fahrräder, Zubehör und Preise

Die Mitarbeitenden sollen grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, ihr Wunschfahrrad anzuschaffen. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass den Bezugsberechtigten eine breite Auswahl gängiger, marktüblicher Fahrräder/Pedelecs zur Verfügung stehen. Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt sicher Durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass das Leasingangebot auch für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Mitarbeitende zugänglich ist. Hierzu sollen insbesondere behinderungsgerechte Fahrradtypen, beispielsweise Dreiräder und Liegeräder angeboten bzw. über das angeschlossene Fachhändlernetzwerk beschafft werden können.
Gegenstand der Rahmenvereinbarung über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings können gem. § 2 Abs. 1 S. 1 TV-Fahrradleasing nur Fahrräder im Sinne des § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVO) sein. Diese umfassen keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht, eine maximale elektrische Unterstützung bis 25km/h, max. 250 Watt Motorleistung, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit verringert

und einer Anfahr- und Schiebehilfe ohne Treten bis maximal 6 km/h (sog. Pedelec). Sogenannte S-Pedelecs sind nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung und können mithin nicht Gegenstand der Einzelleasingverträge sein.

Das Angebot soll ausschließlich neue Fahrräder umfassen. Diese können vom Mitarbeitenden individuell zusammengestellt werden, ebenso wie passendes, fest verbautes leasingfähiges Zubehör und/oder individuelle Anpassungen (z.B. Speichenschloss, Gepäckträger, Schutzbleche, Rückspiegel, feste Fahrradkörbe oder -boxen, Ersatzakku etc.). Das zu leasende Rad kann mit leasingfähigem Zubehör die StVO-Konformität erhalten. Die verkehrssichere und StVO-konforme Ausstattung der Fahrräder/Pedelecs umfasst insbesondere:
Beleuchtungseinrichtungen, eine helltönende Klingel, zwei voneinander unabhängige Bremsen, weißer Reflektor vorne, roter Reflektor hinten, gelbe Reflektoren oder Reflektorstreifen an den Rädern enthalten sein.
Zusätzlich zu dem in § 63a StVO definierten eigentlichen Fahrrad muss das Entgelt auch zum Leasing von Zubehör umgewandelt werden können. Leasingfähig sollen etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen – mind. eine Vollkaskoversicherung) der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör sein (siehe auch § 2 Abs. 1 S. 1 TV-Fahrradleasing). Unter fest mit dem Fahrrad verbundenem Zubehör soll optionales Zubehör erfasst sein, das zusätzlich am Fahrrad montiert wird und nicht zur Grundausstattung des konkreten Fahrrades gehört (z.B. Beleuchtungsanlage, Schutzbleche, Spiegel, Gepäckträger, Luftpumpe, Tachometer oder Speichenschloss), nicht hingegen loses Zubehör, wie z.B. Fahrradhelm, Seilschloss, Navigationsgerät, Satteltaschen, Getränkeflaschen oder Fahrradcomputer und Stand-Luftpumpe.

Im Rahmen des Leasings dürfen Fahrräder bis zu einem Wert von 7.000 Euro brutto einschließlich leasingfähigem Zubehör und etwaiger Sonderausstattungen oder konfigurierbarer Extras angeboten werden; es gilt die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer. Eine Untergrenze als Mindestwert darf vom Auftragnehmer bzw. der Auftragnehmerin maximal in Höhe von 750 Euro (inkl. USt.) festgelegt werden. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf auch Fahrräder zu vergünstigten Konditionen (z.B. durch Rabatte) anbieten, die sich in einer geringeren Leasing- bzw. Umwandlungsrate niederschlagen können. Die UVP darf jedoch die 7.000 Euro nicht übersteigen. Die Besteuerung ist allerdings immer auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers vorzunehmen.

Für ein erfolgreiches Angebot ist die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Angebots insbesondere für die Beschäftigten von zentraler Bedeutung, da diese aufgrund der tarifvertraglichen Verpflichtung sämtliche Kosten des Leasings zu tragen haben. Hierfür ist insbesondere das Verhältnis der Leasingkosten zum Barkaufpreis von Relevanz. Die Kosten bei Inanspruchnahme des Angebots sollen für die Mitarbeitenden transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Elementarer Bestandteil ist daher auch ein Online-Rechner,
der einen Kostenvergleich ermöglicht. Hierbei ist von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass sich die finanziellen Auswirkungen sowohl für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten als auch die Gruppe der Tarifbeschäftigten abbilden lässt (gesonderter Leasingrechner).

Für das Fahrradleasing werden tarifliche Entgeltbestandteile über die gesamte Leasinglaufzeit von 36 Monaten umgewandelt. Der Umwandlungsbetrag ergibt sich aus dem Brutto-Kaufpreis

des zu leasenden Fahrrades einschließlich des leasingfähigen Zubehörs. Die Leasingrate ist auf Basis eines kalkulierten Restwerts von 10% zum Leasingende zu kalkulieren.
Eine Zinsgleitklausel soll nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung werden.

7. Bereitstellung eines Onlineportals, Bestellung und Vertragsabwicklung

Das Fahrradleasing soll einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand bei der Auftraggeberin verursachen und papierfrei erfolgen. Für die Mitarbeitenden der Auftraggeberin soll ein vollständig digitaler Bestellprozess inkl. digitaler Unterschriften möglich sein.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt zur grundsätzlichen Information, Bestellung und Vertragsdurchführung ein anwenderfreundliches, kostenfreies und browserbasiertes Onlineportal in deutscher Sprache zur Verfügung, welches unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen und barrierefreien Bestimmungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- Allgemeine Informationen über die Funktionsweise des Leasingmodells.
- Online-Rechner zur Darstellung der Kosten und wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Leasing ggü. Kauf unter Berücksichtigung des Einzelfalls und Einkommens, insbesondere:
 - Auswahl zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen bzw. Beamten
 - Leasingdauer
 - Vorsteuerabzugsberechtigung der Arbeitgeberin
 - Art des Fahrradtyps
 - Kaufpreis, Gesamtbrutto, UVP, Steuerklasse
 - Versicherungspaket
 - erweiterte Angaben (Bundesland, Kinderfreibetrag, Krankenversicherungs-zusatzbeitrag, Kirchensteuerpflicht, Rentenversicherungspflicht, gesetzliche Krankenversicherung)
 - Übersicht über die monatlichen Kosten inkl. des alten Nettogehalts sowie des neuen Nettogehalts
 - monatliche Leasingrate inkl. Versicherungspaket und Inspektionskosten
 - Gesamtersparnis
 - Vergleich zwischen dem Privatkauf und des Dienstradleasings
 - Auflistung aller Kosten aus denen sich die Gesamtumwandlungsrate ergibt
 - monatliche Netto-Belastung für den Mitarbeitenden
- Vollständig digitaler Bestellprozess inkl. Antragsfreigabe durch Bevollmächtigten der Auftraggeberin.
- Verwaltung der Serviceleistungen und Händler- und Werkstattsuche.
- Jederzeitige Einsicht in laufende Verträge nebst relevanten Daten.
- Aktuelle Statistik/Bericht über Kerndaten der Leasingverträge wie Teilnehmerzahl, Fahrräder, Preissegmente gestaffelt, Störfallübersicht, etc. für die Arbeitgeberin.
- Automatische Erstellung von Formularen, Anträgen, Verträgen.
- Vollständige DSGVO-Konformität.

Für den Bestellprozess stellt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine Anleitung/FAQ zur Verfügung, der auch unerfahrenen Anwendern eine unkomplizierte Bestellung und Nutzung ermöglicht. Diese ist von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ebenfalls in das Konzept aufzunehmen und fließt in die Wertung ein.

Das Konzept sollte dabei den gesamten Bestellprozess inkl. Übergabe des Fahrrades, die Zeitspanne von der Auswahl eines Fahrrades bis zur Übergabe an den Fahrrad-Nutzenden, den Prozess des Störfallmanagements sowie die Abwicklung der Rückgabe und Beendigung abbilden und von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer konzeptionell auf nicht mehr als 20 Seiten dargestellt werden.
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat jeden Antrag auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und mit den rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten oder Nichteinhaltung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Vertragsschluss zunächst abzulehnen und die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren. Die endgültige Freigabe am Ende des Prozesses erfolgt durch eine berechtigte Person der Auftraggeberin, wenn die Mitarbeitenden nicht bereits im Vorfeld in individuell zurechenbarer Weise von der Auftraggeberin für das Fahrradleasing freigeschaltet worden sind.

Vor der Übergabe des Fahrrades ist der Überlassungsvertrag zwischen Auftraggeberin und Mitarbeitenden abzuschließen. Nach der Freigabe durch die Auftraggeberin kann die Übergabe an den Mitarbeitenden erfolgen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt ein rechts- und tarifvertragskonformes Muster für den Überlassungsvertrag zwischen Auftraggeberin und Fahrrad-Nutzenden bereit und übernimmt Änderungen der Auftraggeberin (z.B. Aufnahme Wappen) an diesem Muster in sein System. Für den Fahrrad-Nutzenden werden die geltenden Beträge innerhalb des Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrags übersichtlich ausgewiesen.

Das Portal ist durch technische Maßnahmen zu schützen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass den Mitarbeitenden während der gesamten Einzel-Leasingvertragslaufzeit die Funktionalitäten des Onlineportals zur Verfügung stehen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer übernimmt den technischen Support des Online-Portals inkl. Updates und der notwendigen Systempflege. Sämtliche Server zur Bereitstellung des Onlineportals sollen nach Möglichkeit in Deutschland, mindestens in der Europäischen Union stehen.
Sämtliche Daten sind verschlüsselt zu übertragen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Mitarbeitenden. Wenn bestimmte Zertifizierungen zu sicherheitstechnischen Umsetzungen vorhanden sind, sollten diese dem Angebot beigefügt sein.

8. Information, Kommunikation und Überlassungsvertrag

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stellt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung, an den sich die Mitarbeitenden wenden können.

Für Fragen zu Bestellungen und Serviceleistungen steht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer in den Zeiten montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr telefonisch und per E-Mail zur Verfügung. Die Kommunikations- und Vertragssprache ist deutsch. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bietet eine Erinnerungsfunktion für die Durchführung anstehender Inspektionen an und kommuniziert die Termine rechtzeitig per E-Mail.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt alle für die Ausführung der Gesamtleistung erforderlichen Musterverträge. Diese sind mit allen maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere den Anforderungen des TV-Fahrradleasing, vereinbar. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei Nutzung der Vertragsmuster die Auftraggeberin – und nicht der Fahrrad-Nutzende (Mitarbeitende) – die wirtschaftliche Leasingnehmende des Rades ist (über die gesamte Laufzeit aller Verträge und Vereinbarungen).

9. Versicherung und Mobilitätsgarantie

Im Falle von Schadenseintritten, die entweder durch den berechtigten Mitarbeitenden selbst, durch Dritte oder durch höhere Gewalt eingetreten sind, greifen Versicherungsleistungen, die Leistungen zur Schadensfreistellung des berechtigten Mitarbeitenden darstellen.
Das Fahrrad ist mindestens durch eine Vollkasko-Fahrradversicherung zu versichern. Diese Fahrradversicherung wird von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer, ggf. unter Einbeziehung einer Versicherungsgesellschaft bereitgestellt und läuft über die gesamte Leasinglaufzeit. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bleibt immer die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer.
Die Schadensabwicklung soll ohne mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Auftraggeberin laufen. Die Laufzeit der Versicherung beginnt mit dem jeweiligen Einzelleasingvertrag und endet mit dessen Ablauf. Die monatlichen Kosten sowie die Leistungsinhalte der Versicherung sind anzugeben. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Mitarbeitenden bzw. die Auftraggeberin (ohne Wartefrist!).
Der Versicherungsschutz besteht ab Übergabe des Fahrrades für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Einzelleasingvertrages auch für die Privatnutzung (ohne Wartefrist!), sowie für (fest verbautes) leasingfähiges Zubehör. Die Kosten für den Versicherungsschutz sind fest in den Einzelleasingvertrag eingepreist und für die gesamte Leasinglaufzeit von 36 Monaten konstant.
Folgende Schadenereignisse müssen mindestens versichert sein:

- Teilediebstahl & Diebstahl (inkl. Raub und räuberische Erpressung sowie Einbruchsdiebstahl; auch von Anbauteilen, Plünderung)
- Für die Diebstahlversicherung genügt das Anschließen an einen festen Gegenstand, eine Unterbringung in abschließbaren Räumlichkeiten ist nicht notwendig.
- Bedienungs- und Handhabungsfehler oder Ungeschicklichkeit
- Schäden und Folgeschäden an der Elektronik (beispielsweise Überspannung, Kurzschluss, Induktion, Blitzschlag, Explosion, Implosion)
- Vandalismus und Schäden durch Dritte
- Unfall-, Transport-, Fall-, Sturz- und Pannenschäden
- Feuchtigkeitsschäden
- Arbeitgeberausfallversicherung
- Material-/Produktions-/Konstruktions- und Ausführungsfehler auch nach Ablauf der Gewährleistung
- Begrenzung des eingepreisten Versicherungsschutzes auf den Zeitwert
- Keine Bagatellschadengrenze
- Keine Selbstbeteiligung
- Mindestens europaweiter Versicherungsschutz 24/7 unabhängig vom Ort des Anschließens.
- Totalschaden
- Elementarschäden/Naturkatastrophen (Brand, Blitzschlag, Sturm, Frost, Erdbeben, Eisgang Überschwemmung, etc.)
- Schaden an Motor und Akku (kein Nachlassen der Kapazität)

- Öl- und Schmiermittelmangel
- Versagen von Mess-, Regel- oder Steuertechnik
- Motor, Zusatzgeräte und Reserveteile
- Keine Kostendeckelung
- Abwicklung von Schadensfällen auch über den Fachhändler

Die Versicherung darf keine sog. „Nachtklausel" enthalten, nach der ein Fahrrad über Nacht in einem verschlossenen Raum aufbewahrt werden muss. Ein Ausschluss des Versicherungsschutzes bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens ist nicht zulässig.
Es sollte ein Schloss mit mindestens mittlerer Sicherheitsstufe verwendet werden. Hierzu zählen alle Schlösser, die mindestens die Hälfte der Sicherheitsskala (z.B. Security-Level) der entsprechenden Hersteller erreichen. Die Auftraggeberin wird im Versicherungsfall nicht eingebunden und muss keine Nachweise erbringen.
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss standardmäßig als Bestandteil der Fahrradversicherung eine Ausfallversicherung anbieten (in Vollkaskoversicherung inbegriffen). Die Ausfallversicherung beinhaltet die Übernahme der Leasingrate (inkl. Versicherungs- und Inspektionsrate) – auch anteilig - in folgenden Fällen:

- Unfall- oder krankheitsbedingter Ausfall des Mitarbeitenden, der ihn für die Dauer des Leasingzeitraums absehbar an der Nutzung des Fahrrades hindert (es bedarf keine Vorerkrankungsklausel, die bestimmte Erkrankungen ausschließt, bestehen)
- Elternzeit ab 3 Monaten
- jede Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Kündigung sowohl von Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmerseite, Entlassung, Auflösungsvertrag, Versetzung, etc.)
- Tod eines Mitarbeitenden

In allen vorgenannten Fällen ist sicherzustellen, dass die bzw. der Leasing-Nutzende das Fahrrad weiter benutzen, dieses kostenlos zurückgeben darf oder zu einem maximalen Übernahmepreis von 18% der UVP übernehmen kann. Bei letzterem Fall entfällt der geldwerte Vorteil aufgrund der wegfallenden Entgeltumwandlung. Im Falle der Kündigung sollte gewährleistet werden, dass der Leasing-Nutzende das Fahrrad, bei gleicher Auftragnehmerin bzw. gleichem Auftragnehmer, auch bei seiner/m neuen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber weiternutzen kann. Der Auftraggeberin entstehen in keinem der oben genannten Fälle Kosten (auch nicht anteilig). Eine vorzeitige Beendigung des Einzelleasingvertrages ist grundsätzlich nicht möglich.
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer sollte zusätzlich eine Mobilitätsgarantie (Bestandteil der Vollkaskoversicherung) anbieten, die unter anderem die folgenden Anforderungen erfüllen sollte:

- Bundesweiter Schutz
- Europaweiter Schutz
- 24-Stunden Notfallservice (24/7 gebührenfrei telefonisch erreichbar)
- Mobiler Pannenservice (Rücktransport zum Wohnort)
- Beförderung des Fahrrades zur Werkstatt
- Bergung und Fahrrad-Rücktransport
- Fahrrad-Verschrottung ohne Selbstbeteiligung

Darüber hinaus wäre wünschenswert:
- Abschleppdienst ohne Selbstbeteiligung
- Anteilige Kostenübernahme bei Weiter- und Rückfahrt

Der Versicherungsschutz soll mit erstmaliger Übergabe des Fahrrades an den Mitarbeitenden beginnen (ohne Wartefrist!) und für die Dauer des Leasingvertrags gelten.
Falls die Mobilitätsgarantie bereits standardmäßiger Bestandteil der Versicherung ist, gibt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Kosten zum Zwecke der Vergleichbarkeit getrennt an.

10. Garantie und Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen wie auch weitergehende Garantien von Händlern und Fabrikaten bleiben unberührt und gelten auch im Rahmen des jeweiligen Leasingvertrages.
Die Nutzenden sind berechtigt, die Ansprüche selbst geltend zu machen. Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Nutzenden bei der Durchsetzung etwaiger Garantie- und Gewährleistungsansprüche zu unterstützen. Auch stellt er bzw. sie im einzurichtenden Onlineportal eine Übersicht mit den entsprechenden Fahrradhändlern/Werkstätten bereit, in dem die in Frage kommenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung und Reparatur durchgeführt werden können.

11. Serviceleistungen (Inspektion, Wartung und Verschleiß)

Das Angebot umfasst mindestens zwei Inspektionen nach UVV-Standard und nach Maßgabe der Checkliste des Bundesinnungsverbandes für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) nach 12 und 24 Monaten sowie eine abschließende Inspektion nach 36 Monaten, die bei einem kooperierenden Händler durch geschulte Fachkräfte durchzuführen sind. Bei der Inspektion und Wartung werden u.a. mindestens die folgenden Fahrradteile geprüft: Rahmen, Lenker/Vorbau, Sattel/Sattelstütze, Räder, Tretlager, Schaltung/Kette, Bremsen, Lichtanlage, Federung sowie Zubehör. Insbesondere bei E-Bikes deckt die eingepreiste Wartung/Inspektion zusätzlich Akku, Motor und Service ab. Sofern vom Hersteller vorgesehen, beinhaltet die Inspektion auch ein Softwareupdate.
Neben der Inspektion und Wartung ist auch der Ersatz von Verschleißteilen, insbesondere Bremsbeläge, Bremsscheiben, Kette, Kassette, Kettenblätter, Schaltzüge, Reifen, Schläuche, Lager (Tretlager, Nabenlager, Steuersatzlager), Pedale, Speichen, Bowdenzüge, Griffe und Sattel innerhalb der Vertragslaufzeit von 36 Monaten bei bis zu drei der genannten Verschleißteile sicherzustellen und jeweils einmalig auszutauschen, ohne das der Auftraggeberin hierdurch Kosten entstehen. Die Auftraggeberin wird in die Abwicklung der Kosten nicht involviert. Dies erfolgt zwischen der Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Hersteller/Händler.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer soll zusätzlich einen optionalen Full-Service-Vertrag anbieten, der neben der Inspektion auch die Wartung und den Ersatz von mehr als drei Verschleißteilen ohne Selbstbeteiligung der Arbeitgeberin umfasst. Dabei sind etwaige Intervalle, die für die Einhaltung der Garantiebestimmungen seitens der Hersteller/Händler für das jeweilige Modell/Fabrikat notwendig sind, zu berücksichtigen. Das Angebot des optionalen Full-Service-Vertrages ist nicht Bestandteil der unter Punkt 17 aufgeführten Zuschlagskriterien.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer erinnert rechtzeitig an die Durchführung der Inspektion und Termine per E-Mail. Die Verkehrssicherheit der Räder ist vom durchführenden Fachhändler zu dokumentieren Die Nachweise über die erbrachten Inspektionen und

Serviceleistungen sind für die Auftraggeberin und den Mitarbeitenden nachvollziehbar in Textform in geeigneter Weise im Portal zu dokumentieren. Der Ablauf der durchzuführenden Inspektionen/Wartungen sind im Konzept schriftlich zu erläutern. Inspektions- und Wartungskosten, die über den oben genannten Standard hinaus gehen, trägt der Fahrrad-Nutzende. Der Auftraggeberin entstehen dadurch keine Kosten.

12. Zahlungsabwicklung und Rechnungsstellung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unterstützt die Auftraggeberin bei der Abrechnung gegenüber den Mitarbeitenden. Dabei stellt sie bzw. er sicher, dass die monatlich anfallenden Abrechnungsdaten nachvollziehbar und ausfallsicher in der Form übermittelt werden, dass das Lohnabrechnungssystem der Auftraggeberin mit allen notwendigen Daten zur vollumfänglichen Weiterverarbeitung abrechnungsrelevanter Informationen bedient werden kann. Die Abrechnungsdaten werden von dem Auftragnehmer bzw. der Auftragnehmerin proaktiv übermittelt. Für die Bereitstellung und Übertragung dieser Daten fallen keine zusätzlichen Kosten an. In den Abrechnungsdaten sind mindestens folgende Werte enthalten:

- Einzelleasingvertragsnummer
- Name und Vorname des Leasing-Nutzers
- Leasingvertragsbeginn und -ende
- Leasingrate (pro Abrechnungsmonat)
- Versicherungsrate (pro Abrechnungsmonat)
- Inspektionsrate (pro Abrechnungsmonat)
- Gesamtumwandlungsrate (pro Abrechnungsmonat)
- Listenpreis

Die Auftraggeberin erhält pro Abrechnungsmonat drei Rechnungen von derselben Gläubigerin bzw. demselben Gläubiger. Folgende Rechnungen sind an die Auftraggeberin zu übersenden:

1) Rechnung über alle aktiven Einzelleasingverträge
2) Rechnung über alle aktiven Versicherungsraten
3) Rechnung über alle aktiven Inspektionsraten

Zulässig ist auch eine monatliche Gesamtrechnung mit separaten Positionen für Leasing-, Inspektions- und Versicherungsraten mit einer Rechnungsstellung, die zu Beginn des laufenden Kalendermonats für diesen Monat erfolgen kann.
Die Leasingraten werden monatlich vom Geschäftskonto der Auftraggeberin in Form von Sammelrechnungen per SEPA-Überweisung überwiesen bzw. per Lastschrift abgebucht. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat jeweils zum Monatsersten. Dies gilt gleichermaßen für die Leasingrate, die Versicherungsrate sowie Inspektionsrate. Untermonatlich beginnende Einzelleasingverträge werden erstmalig zum folgenden Monatsersten in die Abrechnung aufgenommen. Die letzte vollständige Monatsrate wird zum letzten innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit liegenden Monatsersten abgerechnet. Nach Ablauf des Einzelleasingvertrags dürfen keine weiteren Leasing-, Versicherungs- oder Inspektionsraten berechnet werden.

Die Rechnungen sind einmal im Monat in einfacher Ausfertigung per E-Mail an erechnung@delmenhorst.de zu übersenden.

Wünschenswert ist, wenn das Onlineportal die noch ausstehenden Leasingraten als Monatsübersicht für die gesamte Leasinglaufzeit sowie erstattete Beträge bei Störfällen darstellen kann. Darüber hinaus ist eine Abrechnungsübersicht hinsichtlich Rechnungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer mit Bestätigung des Zahlungseingangs (inkl. Datum) wünschenswert.

13. Versteuerung

Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass sein Dienstradleasingmodell stets mit den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere den steuerrechtlichen Regelungen im Einklang steht und dem Zweck entsprechend durchgeführt werden kann.
Sollte dieses nicht oder nicht mehr möglich sein, informiert er bzw. sie die Auftraggeberin unverzüglich und schlägt eine Anpassung des Modells vor, um das Modell gesetzeskonform entsprechend der angestrebten Ziel- und Zweckbestimmung fortzusetzen. Nach Abstimmung und Freigabe durch die Auftraggeberin passt er bzw. sie das Modell an und wirkt dabei mit den übrigen Vertragspartnern des Dienstradleasing-Modells (Leasinggeber/-in, Versicherungsgeber/-in) zusammen. Aufgrund der Privatnutzung des Fahrrades entsteht dem Mitarbeitenden ein geldwerter Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

14.Störfallmanagement / Vorzeitige Vertragsbeendigung

Grundsätzlich ist eine vorzeitige Rückgabe vor Ablauf der vereinbarten Leasingvertragsdauer ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen von Leistungsstörungen (Störfall) ermöglicht die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer jedoch eine unkomplizierte, vorzeitige Beendigung des Vertrags und sichert eine kostenfreie Rücknahme zu.

- jede Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Kündigung sowohl von Arbeitgeber- wie auch Arbeitnehmerseite, Entlassung, Auflösungsvertrag, Versetzung, Tod, etc.),
- Unfall- oder krankheitsbedingter Ausfall des Mitarbeitenden, der ihn für die Dauer des Leasingzeitraums absehbar an der Nutzung des Fahrrades hindert (es bedarf keine Vorerkrankungsklausel, die bestimmte Erkrankungen ausschließt, bestehen),
- volle Dienst- und Erwerbsunfähigkeit/Arbeitsunfähigkeit,
- Elternzeit ab drei Monaten,
- unbezahlte Freistellung von mehr als drei Monaten.

Tritt eine solche Leistungsstörung ein, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin und den Mitarbeitenden von möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen des Leasinggebers, freizustellen und den Leasingvertrag für die Auftraggeberin kostenlos und unter Übernahme der Restleasingraten rückabzuwickeln. Weiterhin muss in allen genannten Störfällen die Möglichkeit bestehen, das Dienstrad vorzeitig aus dem Vertrag herauszukaufen. In allen Fällen ist durch ein Störfallmanagement sicherzustellen, dass die Auftraggeberin weder den Leasinggegenstand zu übernehmen, noch Leasingraten abzuführen hat, die nicht durch Umwandlung von Entgeltbestandteilen des Mitarbeitenden finanziert werden.
Bei vorzeitiger Beendigung aufgrund der o.g. Störfälle kann dem Mitarbeitenden neben dem Kauf des Fahrrades auch eine private Ratenzahlung oder ggf. die Übernahme zur neuen

Arbeitgeberin bzw. neuen Arbeitgeber angeboten werden, sofern dieser mit der gleichen Auftragnehmerin bzw. dem gleichen Auftragnehmer zusammenarbeitet. Die Rückgabeoption darf keine Karenzzeit haben. Die fortwährende Nutzung des Fahrrades bei Eintreten eines Störfalls wird von der Auftraggeberin unter Vorbehalt gewährt. Im vorzulegenden Konzept sind die Anforderungen an den Umgang mit sämtlichen Störfällen schriftlich zu erläutern.

15. Rücknahme nach Beendigung des Leasingvertrags

Nach Ablauf der Leasingzeit hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer das geleaste Fahrrad zurückzunehmen. Den genauen Ablauf einer Rückgabe hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer im Konzept darzulegen. Die Fahrradrückgabe erfolgt kostenfrei (auch für online bestellte „Fahrräder").
Die Verwaltung und Verwertung der Fahrräder nach Ablauf der Leasingzeit obliegt allein der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer.

Ein Anspruch auf Kauf des Fahrrades durch die Auftraggeberin oder den Fahrrad-Nutzenden nach Ende des Einzelleasingvertrages zum kalkulierten Restwert und Übernahmepreis wird nicht im Voraus vertraglich vereinbart.
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Nutzer (Mitarbeitende) ein Übernahmeangebot zu unterbreiten. Dem Nutzer steht es jedoch frei dieses Angebot anzunehmen oder das Fahrrad nach der Leasinglaufzeit zurückzugeben.
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer sorgt für die Übermittlung dieses Angebots an Fahrrad-Nutzende. Das Angebot zur Übernahme ist auf maximal 18% der UVP zu deckeln. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer sichert in diesem Fall eine gesetzeskonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten und die Finanzierung aus dem Kaufpreis (Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG). Der Auftraggeberin entstehen dadurch keine Kosten. Über die Versteuerung wird die Auftraggeberin auf Anforderung eine Bescheinigung überreicht. Die Auftraggeberin ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht eingebunden, auch dann nicht, wenn der Mitarbeitende die Rückgabe versäumt hat. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem Fahrrad-Nutzenden. Die Konditionen der Abwicklung sind nicht Bestandteil des Entgeltumwandlungs- und Überlassungsvertrags.

16. Datenschutz / IT

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat das Portal durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) nach Maßgabe des Art. 32 DSGVO zu schützen, insbesondere sind sämtliche Daten verschlüsselt zu übertragen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat eine vollständige DSGVO-Konformität sicherzustellen und in diesem Zusammenhang ist von ihr/ihm auch ein entsprechendes Datenschutzkonzept vorzulegen. In diesem Datenschutzkonzept sind mindestens die Maßnahmen umfassend zu beschreiben, die Folgendes bezwecken:
• Zutrittskontrolle: Der physische Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen muss durch Zutrittskontrolle verhindert werden.
• Zugangskontrolle: Dritte dürfen auch keinen digitalen Zugriff auf Datenverarbeitungsanlagen erhalten.
• Zugriffskontrolle: Durch Berechtigungskonzepte wird sichergestellt, dass unbefugte Dritte keinen Schreib- oder Lesezugang erhalten. Auch die Möglichkeit, Daten unbefugt zu kopieren oder zu löschen darf nicht gegeben sein.

• Weitergabekontrolle/Datenträgerkontrolle: Es wird verhindert, dass Daten unbefugten Dritten auch dann nicht offengelegt werden, wenn diese z.B. gerade übertragen werden. Hier dürfen unberechtigte Dritte ebenfalls weder die Möglichkeit zum Lesen, Verändern, Kopieren oder Löschen der Daten erhalten.
• Eingabekontrolle: Die Datenverarbeitung muss überprüfbar sein.
• Verfügbarkeitskontrolle/Datenintegrität: Daten sind vor ungewünschten Verlusten und Angriffen zu schützen und es ist zu gewährleisten, dass die Daten im Verlustfall wiederhergestellt werden können.

Die gesamte Datenverarbeitung soll in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stattfinden. Es ist zudem möglich, dass die Datenverarbeitung in einem Land stattfindet, welches über ein von der Europäischen Kommission als solches verbindlich anerkanntes sog. angemessenes Datenschutzniveau verfügt. Ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss gem. § 45 Abs. 3 DSGVO muss vorliegen. Die TOMs und die vollständige DSGVO-Konformität sind im Rahmen des beizufügenden Datenschutzkonzeptes darzulegen.
Zudem ist die Barrierefreiheit des Onlineportals sicherzustellen und per Eigenerklärung nachzuweisen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass den Mitarbeitenden während der gesamten Einzel-Leasingvertragslaufzeit die Funktionalitäten des Onlineportals zur Verfügung stehen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer übernimmt den technischen Support des Onlineportals inklusive Updates und der notwendigen Systempflege. Außerdem stellt sie/er eine direkte Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Fragen und Problembehebung bereit.

17. Zuschlagskriterien

Die Wertung dieser Vergabe erfolgt in folgendem Verhältnis:

- Preis 30 %
- Leistung 70 %

Grundsatz der Angebotswertung:
Die Angebotswertung erfolgt in mehreren Stufen. Zunächst wird geprüft, ob das Angebot die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen gemäß Abschnitt A erfüllt. Angebote, die eine zwingende Mindestanforderung nicht erfüllen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.
Die Angebote, die sämtliche Mindestanforderungen erfüllen, werden anschließend anhand der festgelegten Zuschlagskriterien Preis und Leistung bewertet. Die Gesamtwertung umfasst maximal 100 Wertungspunkte (P). Davon entfallen 30 Punkte auf den Preis und 70 Punkte auf die Leistung. Die im Rahmen der Zuschlagswertung errechneten Wertungspunkte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Wertung des Zuschlagskriteriums Preis und Kalkulationsgrundlage:
Die Preiswertung erfolgt anhand des vom Bietenden vollständig ausgefüllten Preisblatts. Zur Herstellung einer vergleichbaren Kalkulationsgrundlage sind vier fiktive Referenzfälle mit Bruttolistenpreisen von 2.500 €, 3.500 €, 5.000 € und 7.000 € einschließlich Zubehör zu kalkulieren. Je Referenzfall wird für die Angebotswertung rechnerisch ein Fahrrad zugrunde gelegt. Hieraus entsteht keine Abnahmeverpflichtung und keine Prognose der tatsächlich während der Vertragslaufzeit abgerufenen Fahrräder.

Restwert und Übernahmepreis:
Für sämtliche Referenzfälle ist bei einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten ein Restwert von 10 % des jeweiligen Bruttolistenpreises einschließlich Zubehör zugrunde zu legen. Die einheitliche Restwertvorgabe dient dazu, unterschiedliche Restwertannahmen der Bietenden auszuschließen und die angebotenen Leasingraten auf einer einheitlichen Kalkulationsbasis vergleichbar zu machen. Der vom Bietenden vorgesehene Übernahmepreis nach Ablauf der Leasinglaufzeit darf 18 % des jeweiligen Bruttolistenpreises nicht überschreiten.

Ermittlung der monatlichen Gesamtrate:
Für jeden Referenzfall sind sämtliche zwingend anfallenden monatlichen Preisbestandteile auszuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Leasingrate, die Mobilitätsgarantie, das Wartungspaket, sowie das Versicherungspaket einschließlich Versicherungssteuer. Aus diesen Bestandteilen wird je Referenzfall eine monatliche Gesamtrate gebildet.

Ermittlung des Wertungspreises:
Der für die Zuschlagswertung maßgebliche Wertungspreis ist der arithmetische Mittelwert der monatlichen Gesamtraten der vier Referenzfälle. Jeder Referenzfall geht mit einem Anteil von 25 % in die Ermittlung des Wertungspreises ein.

Berechnung der Preispunkte:
Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält die maximale Punktzahl von 30 Wertungspunkten. Die übrigen Angebote werden nach folgender Preiswertungsformel bewertet:

P = (niedrigster Wertungspreis ÷ Wertungspreis des zu bewertenden Angebots) x 30

Wertung des Zuschlagskriteriums Leistung:
Das Zuschlagskriterium Leistung wird mit insgesamt 70 % (maximal 70 Wertungspunkte) gewichtet. Die Bewertung und Punktevergabe erfolgt anhand der in der Bewertungsmatrix festgelegten Qualitätskriterien einschließlich der dort definierten Unterkriterien und Wertungsmerkmale:

1. Händlernetzwerk/Auswahl/Übergabe 15 %
2. Vertragsabwicklung und Service 15 %
3. Versicherung/Mobilität 10 %
4. Störfallmanagement/Vertragsbeendigung 10 %
5. Onlineportal/Digitalisierung 10 %
6. Qualität des Gesamtkonzepts 10 %

Gesamtbewertung und Zuschlag:
Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den Zuschlagskriterien Preis und Leistung erreichten Wertungspunkte. Maximal können 100 Wertungspunkte erreicht werden:

Gesamtpunkte = Preispunkte + Leistungspunkte

- **Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.**